

Satzung mit Gebührenverzeichnis über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach

vom 26.08.1999

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- vom 07.08.1991 (GVBl. S 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl.S. 342) sowie des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand und Katastrophenschutzgesetzes -ThBKG- vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23), geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GVBl. S. 320) erläßt der Gemeinderat Klettbach in seiner Sitzung am **11.05.1999**, **Beschluß-Nr. 141/ 99**, folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Einsatzmaßnahmen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Gefahren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach können nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis, Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig werden brauchen.

(2) Verpflichtungen zur unentgeltlichen Brandbekämpfung, zur Rettung von Menschen in akuten Lebensgefahr (§ 38 Abs. 2 ThBKG) oder zur Hilfeleistung im Katastrophenfall bleiben davon unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

((1) Gebührenpflichtige sind

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, oder Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs.1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von dem Eigentümer, Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt
5. diejenigen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtigen haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Kraftfahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bis zu 30 Minuten der halbe, danach der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschsätze festgelegt werden.

- (4) Die Anzahl der einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, dessen Vertreters oder eines zuständigen Beauftragten.

§ 4 Gebühren und Auslagen

- (1) Der Kostenersatz für den Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif und dem Sachkostentarif zusammen.
- (2) Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.
Der Personalkostenersatz kann in folgender Form gefordert werden:
- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Klettbach nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß.
 - als pauschalierter Stundenbetrag, gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 des ThBKG.
- (3) Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke, die Benutzungs- bzw. Einsatzdauer je Stunde.
- (4) Werden für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, z. B. durch Verbrauch von Material oder Entsorgungskosten, so sind diese zu erstatten und zusammen mit der Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des in § 1 genannten Gebührentatbestandes.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 7 Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Gemäß § 222 Stundung, § 227 Erlass und § 261 Niederschlagung der Abgabenordnung -AO- können die Gebühren auf Antrag erlassen, gestundet oder niedergeschlagen werden.

Unabhängig davon können in besonderen Härtefällen die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn zu einer unbilligen Härte führt oder im Einzelfall sozial ungerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

Die Erhebung von Auslagen bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Sicherheitswache

Die Freiwillige Feuerwehr Klettbach übernimmt bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, die Brandsicherheitswache gemäß § 34 ThBKG i.V. mit der Thüringer Verordnung zur Sicherheitsbrandwache vom 16. September 1996 (GVBl. S. 243).

Diese ist mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung beim Ortsbrandmeister schriftlich anzumelden.

Der Veranstalter trägt die Personalkosten gemäß Gebührenverzeichnis. Für eingesetzte bzw. bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte werden die Gebühren auf 50 % ermäßigt. Für die Berechnung gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Zusätzlicher Kostenersatz

Die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, sind zusätzlich zu den in § 4 genannten Gebühren und Auslagen zu zahlen.

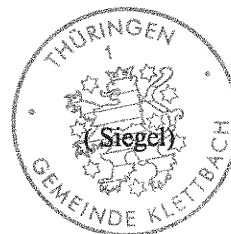
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klettbach, den 26.08.1999



Triebel
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

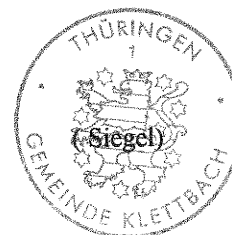
Die Satzung mit Gebührenverzeichnis über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach wurde im vollen Wortlaut in der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Ilmtalbote“ Nr. 35/ 99 vom 02. September 1999 bekanntgemacht.

Desweiteren erfolgte die Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde mit Hinweis auf die Auslage der Satzung. Der Aushang wurde am 23.08.1999 abgebracht und am 02.09.1999 wieder entfernt.

Klettbach, den 03.09.1999



Ralph Triebel
Bürgermeister



Anlage 1

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach (Gebührenverzeichnis)
vom 26.08.1999**

Der Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem
Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.
Für die Bemessung der Gebühren gilt § 3 der Satzung entsprechend.

1. Personalkostentarif

1. Personalgebühren

1.1.	Erstattung des Verdienstaufalles gemäß § 14 Abs. 2 ThBKG	
1.2.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft und Einsatzstunde	25,00 DM
1.2.	Brandsicherheitswache gemäß § 34 ThBKG je Einsatzkraft und Einsatzstunde	12,00 DM

2. Sachkostentarif

2.1. Fahrzeuge

2.1.1.	Streckengebühren Für Lösch- und Sonderfahrzeuge Streckengebühr je Kilometer	1,50 DM.
2.1.2.	Fahrzeugüberlassungsgebühren je Einsatzstunde LF 8/8	60,00 DM

2.2. Anhänger

je Einsatzstunde	
Schlauchanhänger STA	35,00 DM
Tragkraftspritzenanhänger TSA	35,00 DM

2.3. Geräte

2.3.1. allgemeine Geräte

je Einsatzstunde	
Motorkettensäge	15,00 DM
Handscheinwerfer	5,00 DM
Beleuchtungsgerät BEA 0,5	15,00 DM

2.3.2.. Pumpen

je Einsatzstunde	
TS 8/8	20,00 DM
Allzweckpumpe NP 8	20,00 DM
Wasserstrahlpumpe	10,00 DM

2.3.3.	Strahlrohre/ wasserführende Armaturen		
	je Tag		
	Strahlrohre allgemein		20,00 DM
	Verteiler und sonstige wasserführenden Armaturen		20,00 DM
2.3.4.	Schläuche		
	je Tag		
	Druckschläuche allgemein		10,00 DM
	Saugschlauch allgemein		10,00 DM
2.3.5.	Löschgeräte		
	je Tag		
	Feuerlöscher		15,00 DM
	Kübelspritze		10,00 DM
2.3.6.	Leitern		
	Steckleiterteil		5,00 DM
	Schiebeleiter (2 tlg.)		15,00 DM
	Schiebeleiter (3 tlg.)		15,00 DM
2.3.7.	Gebühren für besondere Leistungen		
	Eigentumssicherung, Öffnen und Schließen von Türen u.a.	pauschal	60,00 DM
3.	Alarmierungskosten		
	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung aus grob fahrlässiger Unkenntnis oder wider besseren Wissens		
	Personal- und Sachkosten, Auslagen in voller Höhe		
4.	Auslagen		
	in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Kosten		

Klettbach, den 26.08.1999


Triebel
Bürgermeister

